

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])

– StuO EvThKE –

(Fassung vom 8. September 2016)

I. Rahmenbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Studienziel

(1) Die Ausbildung eines Pfarrers und einer Pastoralreferentin der SELK erfolgt in vier Phasen:

- Phase 1: Studium,
- Phase 2: Berufseinführungszeit als Vikar / als Pastoralreferentin in Ausbildung,
- Phase 3: Berufseinführungszeit als Pfarrvikar / als Pastoralreferentin zur Anstellung,
- Phase 4: Berufsbegleitende Fortbildung.

Das Studium im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) hat die Erlangung der Berufsfähigkeit eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin der SELK, die weiteren Phasen haben die Ausbildung der Berufsfertigkeit zum Ziel. Das Studium soll von Anfang an in enger Verbindung mit der Kirche stehen, welcher der / die Studierende einmal dienen will. Zu der ersten Ausbildungsphase gehört auch die Wahrnehmung von Praktika zum Kennenlernen und Erproben der praktischen Arbeit in ausgewählten Arbeitsbereichen sowie von studienbegleitender Studienberatung.

(2) Der Studiengang ist auch offen für Studierende, die den Dienst in einer anderen Kirche anstreben; § 2 dieser Studienordnung und § 2 Abs. 2 lit. A Ziff. 2 der Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) bleiben unberührt.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) setzt die Allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss der Studierenden und deren Kirchengliedschaft in einer Kirche des weltweiten Luthertums oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland voraus (§ 2 Abs. 3 Statut LThH).

§ 3 Liste der Theologiestudierenden der SELK

Die Kirchenleitung der SELK führt eine „Liste der Theologiestudierenden der SELK“, die beabsichtigen, Pfarrer oder Pastoralreferentinnen in der SELK zu werden, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung. Die Kirchenleitung der SELK entscheidet auf Antrag der Studierenden über die Aufnahme in diese und die Streichung aus dieser Liste. Die in der Liste Verzeichneten bilden den Studierendenkonvent der SELK.

§ 4 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll an der LThH stattfinden. Es dient dem Erwerb von Sprachkenntnissen, von theologischem Grundwissen sowie von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik. Es gibt Raum und Anleitung zu kritischer Reflexion theologischer Fragen, des eigenen Standpunkts und der Berufsperspektiven.

(2) Die normale Dauer des Grundstudiums bemisst sich aus einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern und 2 zusätzlichen Semestern für die Sprachen. Das Erlernen der Alten Sprachen soll nach dem 3. Semester abgeschlossen sein.

(3) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach den Regelungen der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ abgeschlossen. Diese ist im Regelfall nach drei weiteren Semestern abzulegen.

(4) Die Anforderungen des Grundstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 5 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst im Regelfall 6 Semester einschließlich des Examenssemesters. Es soll an einem Studienort freier Wahl beginnen. Die beiden Endsemester vor dem Examenssemester sollen an der LThH absolviert werden.

(2) Das Hauptstudium dient dem Erwerb theologischen Wissens und der Befähigung der Studierenden, eigenständig theologische Fragen durchdenken und beurteilen zu können, sowie der Aneignung weiterer Kompetenzen für die Arbeit im späteren Beruf. Dabei ist die lutherische Theologie in den Mittelpunkt zu stellen. Semester an der Universität geben auch die Gelegenheit, nichttheologische Disziplinen zu belegen. Im Hauptstudium ist ein Studienschwerpunkt zu bilden, der bei der Meldung zum Ersten Theologischen Examen anzugeben ist.

(3) Das Hauptstudium wird mit dem Ersten Theologischen Examen nach den Regelungen der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ abgeschlossen.

(4) Die Anforderungen des Hauptstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 6 Studienberatung

Die inhaltliche Orientierung sowie die Festlegung von Aufbau und Dauer der einzelnen Studienabschnitte werden den Studierenden durch eine studienbegleitende Studienberatung erleichtert. Die Fakultät der LThH erarbeitet für die Studierenden auch aktuelle Musterstundenpläne für ein Studium nach dieser Studienordnung, nachdem Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK hierzu gehört wurden. Die Studienberatung ist mindestens einmal im Semester (auch in Semestern, die nicht an der LThH absolviert werden) bei einem Dozenten

oder einer Dozentin der LThH in Anspruch zu nehmen. Ein kontinuierliches Gespräch zwischen Ratsuchenden und Beratenden wird dabei angestrebt.

§ 7 Praktika

(1) Zum Hauptstudium gehört ein Gemeindepraktikum, das sechs Wochen dauert. Es ist in einer Gemeinde der SELK oder einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche abzuleisten. Der / die Studierende soll dabei die Arbeit und den Alltag eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin (soweit nicht praktikabel: eines Pfarrers) miterleben und Einblicke in die Anforderungen der Gemeindegemeinschaft erhalten. Damit ist das Ziel verbunden, dass der / die Studierende seinen / ihren Berufswunsch kritisch überdenken und festigen kann. Er / sie soll überdies die Möglichkeiten zur Erprobung in geeigneten Bereichen der Gemeindegemeinschaft wahrnehmen mit dem Ziel, seine / ihre Neigungen und Begabungen im Blick auf die Gestaltung des Hauptstudiums kennen zu lernen und dort sinnvoll einzubringen.

(2) Über das Gemeindepraktikum hat der / die Studierende einen schriftlichen Bericht an den / die von der Fakultät der LThH benannte/n Studierenden-Mentor/in der SELK einzureichen; dieser Bericht ist mit dem / der Mentor/in nachzuarbeiten.

(3) Während des Hauptstudiums hat der / die Studierende außerdem ein sechswöchiges Praktikum im diakonischen Bereich abzuleisten. Es dient dazu, dass er / sie die diakonische Arbeit konkret kennen lernt und ein Bewusstsein für diese Lebensäußerung der Kirche entwickelt. Darüber hinaus soll er / sie sich auch - unter Begleitung - in die oft belastende Situation diakonischer Tätigkeit einüben. Das Diakoniepraktikum kann zugunsten eines mindestens einwöchigen Praktikums in der kirchlichen Jugendarbeit um eine Woche verkürzt werden.

(4) Über das Diakoniepraktikum hat der / die Studierende dem / der Studierendenmentor/in der SELK einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der der Aufarbeitung des Praktikums mit dem / der Studierenden-Mentor/in der SELK dient. Zum Praktikum in der kirchlichen Jugendarbeit ist die Vorlage eines Berichts nicht zwingend erforderlich.

II. Gegenstandskatalog

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gegenstandskatalog des Studiengangs ist nach Modulen gegliedert, die die Möglichkeit interdisziplinären Arbeitens eröffnen. Zu einem abgeschlossenen Modul gehört jeweils eine Prüfungsleistung; davon ausgenommen sind die freien Module.

(2) Der Katalog benennt die Module mit ihren Bestandteilen für das Grund- und für das Hauptstudium. Werden Leistungen an einem anderen Studienort oder in einem anderen Studiengang erbracht, sind die Gesamtleistungspunktzahlen für das Grund- und das Hauptstudium gleichwohl zu erfüllen. Module und / oder ihre Bestandteile, die an Fakultäten und Hochschulen, die im Evangelischen Fakultätentag zusammengeschlossen sind, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. An nicht in diesem Zusammenschluss

beteiligten Fakultäten und Hochschulen erbrachte Studienleistungen können allenfalls ausnahmsweise aufgrund von beantragten Einzelfallprüfungen durch die Fakultät der LThH als gleichwertig anerkannt werden. Für Studienleistungen, die an ausländischen Fakultäten / Hochschulen erbracht werden, findet eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die Fakultät der LThH statt; die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden führt. Eine Verweigerung einer Anrechnung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

(3) Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von 12 Semestern (10 Fachsemester einschl. Examssemester + bis zu zwei Semester für das Sprachenstudium) angelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem „work load“ von 30 Arbeitsstunden; pro Semester werden 30 Leistungspunkte veranschlagt. Daraus ergibt sich für das Studium eine Gesamtzahl von 360 (= 300 + bis zu 60) Leistungspunkten. Der Gegenstandskatalog ist so bemessen, dass bei einem Gesamtmaß von jeweils 120 Leistungspunkten (ohne Sprachen und ohne Integrations- und Examsphase) im Grundstudium 32 Leistungspunkte in Wahl- und Wahlpflichtmodulen erbracht werden (freie Module: 10 LP, Wahlpflichtmodule: 22 LP), im Hauptstudium 41 Leistungspunkte (freie Module: 19 LP; Wahlpflichtmodule: 22 LP). Diese Module oder Modulanteile können sich zu etwa gleichen Teilen auf die Fächer oder Fachgruppen aufteilen, aber auch zur Schwerpunktbildung genutzt werden. Die Studienbestandteile in den freien Modulen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Theologiestudium stehen. Hierzu hat der / die Studierende den Rat des Studienberaters / der Studienberaterin einzuholen; die Feststellung des inneren Zusammenhangs mit dem Theologiestudium erfolgt durch die Fakultät der LThH auf Veranlassung des Studienberaters / der Studienberaterin.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module kann durch die Fakultät der LThH in Abstimmung mit dem Studierendenausschuss der LThH sowie dem Studierendenkonvent der SELK in Einzelfällen geringfügig (um jeweils bis zu zwei Leistungspunkte) geändert werden; dabei muss die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den betroffenen Studienabschnitt erhalten bleiben.

(5) Folgende Lehrveranstaltungen (Modulanteile) sollen im Hauptstudium an der LThH belegt werden:

- AT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- NT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- Biblische Theologie: 1 Lehrveranstaltung
- Symbolische Theologie: 1 Lehrveranstaltung Konkordienformel oder Apologie der CA
- ST: 1 Hauptseminar
- PT: 1 Homiletisches Seminar, 1 Lehrveranstaltung zu Liturgik
- 1 Lehrveranstaltung Kirchenrecht, 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung zu Praktischer Theologie und einer Humanwissenschaft (Pädagogik, Psychologie oder Soziologie)

(6) Eine Hauptvorlesung im Sinne dieser Ordnung ist eine Vorlesung von mindestens zwei, im Regelfall von drei bis vier Wochenstunden, die der Abdeckung wesentlicher Bereiche des jeweiligen Fachs dient.

(7) Proseminararbeiten sind in den Fächern AT oder NT, KG und ST zu verfassen. Die exegetische Proseminararbeit im Grundstudium ist in einer verkürzten Frist von fünf Wochen zu erstellen; für die weiteren Proseminararbeiten gelten die im Modulhandbuch (§ 9 S. 2) genannten Fristen.

(8) Im Bereich der Fächer AT, NT, KG und ST sind in drei Fächern Hauptseminararbeiten zu verfassen. Eine dieser Arbeiten muss in dem exegetischen Fach angefertigt werden, für das keine Proseminararbeit vorliegt.

(9) Das Basismodul Philosophie und das Aufbaumodul Religions- und Missionswissenschaften sind jeweils mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

§ 9 Übersicht über die Module des Grundstudiums (Basismodule)

Das Grundstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulbestandteile und zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen sowie für die Vergabe von Leistungspunkten und die Modulprüfungen, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK geregelt.

- ***Sprachmodule (so weit erforderlich, insgesamt 60 LP)***
 - Latein (SLa)
 - Griechisch (SGr)
 - Hebräisch (SHe)

- ***Basismodul Theologiestudium (BTh – 8 LP)***
 - Einführung Studium / wissenschaftliches Arbeiten
 - Bibelkunde AT (eine von drei LV)

 - Bibelkunde NT (eine von zwei LV)

- ***Basismodul Altes Testament (BAT – 8 LP)***
 - AT-Proseminar
 - Geschichte Israels
 - Bibelkunde AT (eine von drei LV)

- ***Basismodul Neues Testament (BNT – 8 LP)***
 - NT-Proseminar
 - Umwelt NT
 - Bibelkunde NT (eine von zwei LV)

- ***Exegetische Proseminararbeit (5 LP)****

- ***Basismodul Kirchengeschichte (BKG – 12 LP)***
 - KG-Proseminar
 - KG-Proseminararbeit
 - KG-Hauptvorlesung + Lektürekurs

- ***Interdisziplinäres Basismodul (Bekenntnisse) (Bld – 9 LP)***

CA
ASm oder Katechismen
Exeget. LV oder PT LV

- **Basismodul Systematische Theologie (BST – 13 LP)**
ST-Proseminar
ST-Proseminararbeit
VL Grundlagen Lutherische Theologie
ST-Hauptvorlesung
- **Basismodul Praktische Theologie (BPT – 11 LP)**
PT-Proseminar
PT-Einführungsvorlesung
Liturgische Ü
LV Praktische Theologie
- **Basismodul Philosophie (BPh – 6 LP)**
LV Antike Philosophiegeschichte
LV Philosophie der Neuzeit
LV Philosophie (nach Wahl)
- **Wahlpflicht-Basismodul I (BWp1 – 11 LP)**
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
Latein III
LV AT
LV NT
Diakonik
Stimmbildung
- **Wahlpflicht-Basismodul II (BWp2 – 11 LP)**
Hauptvorlesung AT
LV NT nach Wahl
VL Geschichte der SELK
LV KG nach Wahl
- **Freie Module (FM – 10 LP)**
- **Zwischenprüfungsvorbereitung (ZV – 8 LP)**

* Nach Wahl AT oder NT. Die exegetische Hauptseminararbeit ist im jeweils anderen Fach anzufertigen.

SUMME Leistungspunkte: 180 LP (120 LP + 60 LP)

§ 10 Übersicht über die Module des Hauptstudiums (Aufbaumodule)

Das Hauptstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen

Modulbestandteile und zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen sowie für die Vergabe von Leistungspunkten und die Modulprüfungen, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK geregelt.

- **Aufbaumodul Altes Testament (AAT – 6+5* LP)**
AT-Hauptvorlesung
AT-Hauptseminar
AT-Hauptseminararbeit*
- **Aufbaumodul Neues Testament (ANT – 7+5* LP)**
NT-Hauptvorlesung
NT-Hauptseminar
NT-Hauptseminararbeit*
- **Aufbaumodul Kirchengeschichte (AKG – 6+5* LP)**
KG-Hauptvorlesung
KG-Hauptseminar
KG-Hauptseminararbeit*
- **Aufbaumodul Systematische Theologie (AST – 6+5* LP)**
ST-Hauptvorlesung
ST-Hauptseminar
ST-Hauptseminararbeit*
- **Aufbaumodul Praktische Theologie (APT – 8 LP)**
Hauptseminar Homiletik
Predigtarbeit
Hauptseminar Katechetik/Religionspädagogik
- **Gemeindepraktikum (8 LP)**
- **Diakoniepraktikum (8 LP)**
- **Interdisziplinäres Aufbaumodul (Ald – 9 LP)**
LV Biblische Theologie
LV FC oder ApolCA
LV Hermeneutik/Schriftlehre
LV PT/Humanwissenschaften
- **Aufbaumodul Religions- und Missionswissenschaften (ARM – 6 LP)**
LV Interkulturelle Theologie
LV Religions-/Missionswissenschaften
LV Sozialwissenschaften
- **Wahlpflicht-Aufbaumodul I (AWp1 – 8 LP)**
LV (Hauptvorlesung oder Seminar) ST/Symbolik
LV Ethik
LV aus Pastoraltheologie/Amtshandlungen oder Poimenik oder Kybernetik
- **Wahlpflicht-Aufbaumodul II (AWp2 – 6 LP)**

LV Liturgik
LV aus Poimenik und Kybernetik
LV Kirchenrecht

- **Wahlpflicht-Aufbaumodul III (AWp3 – 8 LP)**
LV AT
LV NT
LV KG
LV ST
- **Freie Module (FM – 19 LP)**
- **Integrationsmodul I - Seminar (Int1 – 15 LP)**
- **Integrationsmodul II - Klausurenkurs (Int2 – 15 LP)**
- **Examensmodul (Ex – 30 LP)**

* In dreien der vier Fächer AT, NT, KG, ST ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. In dem Fach, in dem keine Hauptseminararbeit geschrieben wird, muss eine Proseminararbeit geschrieben worden sein.

SUMME Leistungspunkte: 180 LP

Abkürzungen:

AT: Altes Testament
NT: Neues Testament
KG: Kirchengeschichte
ST: Systematische Theologie
PT: Praktische Theologie

HS: Hauptseminar
LV: Lehrveranstaltung(en)
PS: Proseminar
Ü: Übung
VL: Vorlesung

LP: Leistungspunkte

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie ersetzt die „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014.

(2) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2016 begonnen haben, haben ihr Studium nach der „Studienordnung für den Studiengang Evangelische

Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014 sowie der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 13. März 2014 und der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014 zu Ende zu führen.

Die vorstehende „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ wurde von der Kirchenleitung der SELK auf ihrer Sitzung am 8. September 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt nach vorheriger Abstimmung mit Fakultät und Kuratorium sowie nach beratender Einbeziehung des Studierendenausschusses und des Studierendenkonvents der SELK (§ 10 S. 2, § 6 Abs. 5 S. 1 Statut LThH, Ziff. 2 S. 2 Anlage zu § 3 StO EvThKE). Sie ersetzt die gleichnamige Ordnung in der Fassung vom 13. März 2014. Die Festlegung des Studienziels (§ 1 Abs. 1 S. 2) haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nach § 2 Abs. 2 Statut LThH gemeinsam auf ihrer Sitzung vom 13. März 2014 beschlossen.

sANLAGE *Liste der Theologiestudierenden der SELK*
zu § 3 der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche):

1. Die Kirchenleitung der SELK führt eine „Liste der Theologiestudierenden der SELK“, die beabsichtigen, Pfarrer oder Pastoralreferentinnen in der SELK zu werden. Die Kirchenleitung der SELK entscheidet über die Aufnahme in diese Liste. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Liste besteht nicht.
2. Für die in der „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ Verzeichneten übernimmt die SELK neben der geistlichen auch die materielle Mitverantwortung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (z.B. durch Zuschüsse zur Anschaffung von Fachliteratur) für die erste Ausbildungsphase. Sie sucht, insbesondere in den die Ausbildung betreffenden Fragen, den Gedankenaustausch mit den in der Liste Verzeichneten (Studierendenkonvent der SELK). Die Listenzugehörigkeit begründet weder einen Anspruch auf Übernahme in die Berufseinführungszeit als Vikar / als Pastoralreferentin in Ausbildung noch eine Verpflichtung zum Eintritt in diese Ausbildungsphasen.
3. Die Listenzugehörigkeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen (Kirchliches Examen in der SELK). Davon unberührt besteht für Studierende, die den Dienst in einer Schwesterkirche der SELK, in einer Mitgliedskirche des International Lutheran Council (ILC) oder in einer durch eine Partnerschaftsvereinbarung mit der SELK verbundenen Kirche anstreben, die Möglichkeit des Studienabschlusses mit diesem Kirchlichen Examen nach Maßgabe der für diese Studierenden nach der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ geltenden Zulassungsvoraussetzungen. Die Möglichkeit eines Studienabschlusses mit einem Fakultätsexamen im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) nach Maßgabe der für diesen Studiengang geltenden Regelungen bleibt ebenfalls unberührt.
4. Die in der Liste Verzeichneten sind verpflichtet, ihr Studium nach den Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) und den für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnungen zu gestalten.
5. Sie sollen ihr Leben so führen, wie es für einen künftigen Pfarrer / eine künftige Pastoralreferentin angemessen ist.
6. Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, dass der / die Antragsteller / in
 - Kirchenglied der SELK ist,
 - die Voraussetzungen für eine Immatrikulation im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) erfüllt und
 - das erklärte Ziel hat, sein / ihr Studium in diesem Studiengang mit dem Kirchlichen Examen in der SELK abzuschließen und Pfarrer / Pastoralreferentin in der SELK zu werden.

7. Der Antrag auf Aufnahme in die Liste soll im ersten Studiensemester schriftlich bei der Kirchenleitung der SELK gestellt werden. Studierende, die erst während des Studiums zu dem Entschluss kommen, den Dienst eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin in der SELK anzustreben, sollen den Antrag dann umgehend stellen; die Kirchenleitung kann ihre Listenzugehörigkeit mit Auflagen versehen.

Dem Antrag auf Listenaufnahme sind beizufügen:

- a) eine Bestätigung der Kirchengliedschaft in der SELK durch den Pfarrer der Gemeinde, deren Glied der / die Antragsteller / in ist,
 - b) eine Übersicht über die wichtigsten Personaldaten: Geburts- und Tauftag, Konfirmationstag, Angaben über Schulbildung und kirchliches Leben,
 - c) ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis) in beglaubigter Kopie,
 - d) ein seelsorgerliches Zeugnis des Heimatpfarrers,
 - e) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
 - f) die Bestätigung der Rücksprache mit dem für die Gemeinde zuständigen Superintendenten, deren Glied der / die Antragsteller / in ist,
 - g) die Bestätigung eines Gesprächs mit einem Dozenten der LThH,
 - h) ggf. die Nachweise über den bisherigen Studienweg und
 - i) die schriftliche Erklärung über das Ziel, das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Kirchlichen Examen in der SELK abzuschließen und Pfarrer / Pastoralreferentin in der SELK zu werden.
8. Den in der Liste Verzeichneten **wird** zur Förderung ihrer Persönlichkeit dringend empfohlen, während der Studienzeit
- mindestens drei Mal Einkehrtage wahrzunehmen,
 - die Teilnahme an mindestens einer Rüstzeit mit Studierenden anderer Fakultäten,
 - die Teilnahme an einer Gesprächsgruppe mit anderen Theologiestudierenden am Studienort und
 - regelmäßige Gespräche mit einem Seelsorger eigener Wahl.
9. In der Liste Verzeichnete werden auf ihren Wunsch, bei Wegfall einer in Ziffer 6 genannten Aufnahmevoraussetzung oder bei Nichterfüllung einer Auflage (Ziffer 7 S. 2) aus der Liste gestrichen. Die Kirchenleitung kann eine Streichung auch dann vornehmen, wenn sie zu der Erkenntnis gelangt, dass er / sie für einen späteren Dienst in der SELK nicht geeignet ist. Die Kirchenleitung hat eine Streichung gegenüber dem / der Studierenden zu begründen.